

Betäubungsmittelrezepte

Das Wichtigste in Kürze

Betäubungsmittelrezepte (BtM-Rezepte) sind spezielle, gelbe Rezeptvordrucke für starke Medikamente, die unter die Betäubungsmittelverordnung (BtMVV) fallen. BtM-Rezepte sind nur bis 8 Tage inklusive Verschreibungsdatum gültig. BtM-Rezeptvordrucke werden von der Bundesopiumstelle personenbezogen auf Anforderung von Ärzten ausgegeben.

BtM-Rezepte entsprechen den [Betäubungsmittelanforderungsscheinen](#) im stationären Bereich.

Wie lange sind BtM Rezepte gültig?

Ausgefüllte BtM-Rezepte müssen **bis zum 8. Tag inklusive Verschreibungsdatum** in der Apotheke vorliegen, sonst sind sie nicht mehr gültig. Wenn das BtM-Rezept rechtzeitig vorliegt, kann es in Sonderfällen, z.B. bei Substitution oder langer Lieferdauer, auch zu einer (teilweise) späteren Abgabe des Medikaments kommen.

Formales beim BtM-Rezept

Ein BtM-Rezept ist ein **amtliches Formular in dreifacher Ausfertigung**:

- Teil 1 wird in der Apotheke 3 Jahre lang archiviert.
- Teil 2 verwendet der Apotheker für die Abrechnung mit der Krankenkasse.
- Teil 3 archiviert der verschreibende Arzt für 3 Jahre.

Bei der Ausstellung von BtM-Rezepten unterscheidet man folgende Formen:

- Standard-BtM-Rezepte
- N-Rezepte: Notfall-Verschreibung auf einem normalen Rezeptformular. Für Substitutionsmittel ist das N-Rezept nicht möglich.
- Substitutions-Rezepte (Kennzeichnung mit S), wenn das Betäubungsmittel zur Behandlung einer Opioid-Abhängigkeit eingesetzt wird. Die Abgabe dieser sog. Substitutionsmittel erfolgt nur zum unmittelbaren Gebrauch, z.B. in der Arztpraxis oder in einer anderen Einrichtung, z.B. einer Apotheke oder Reha-Einrichtung.
- Substitutions-Rezepte erhalten zusätzlich die Kennzeichnung T (Take home), wenn Substituierte das Mittel nicht mehr unter Aufsicht, sondern eigenverantwortlich einnehmen dürfen.
- Verschreibungen für den Praxisbedarf der Ärzte.
- A-Rezepte (Ausnahme-Rezepte) gibt es seit 8.4.2023 nicht mehr, weil die Höchstmengen bei BtM abgeschafft wurden.

Normale Medikamente auf BtM-Rezept

Auf einem BtM-Rezept dürfen **zusätzlich** zum BtM auch „normale“ Medikamente, also Nicht-BtM, verschrieben werden.

Cannabis nicht mehr auf BtM-Rezept

Cannabisblüten und Cannabisextrakte sowie Medikamente mit Dronabinol gelten seit dem 1.4.2024 im Zuge der Teillegalisierung von Cannabis zu Genusszwecken **nicht mehr** als Betäubungsmittel. Sie können deshalb seither auf einem ganz normalen Rezept verordnet werden. Ausnahme: Das synthetische Cannabinoid Nabilon muss weiterhin auf einem BtM-Rezept verordnet werden. Nähere Informationen siehe [medizinisches Cannabis](#).

Digitalisierung des BtM-Rezepts - E-Rezept

Ab 1. Juli 2025 sollten auch BtM elektronisch, also als sog. [E-Rezept](#), verschrieben werden können. Das wurde aber verschoben.

Wer hilft weiter?

Fachinformationen zu BtM-Rezepten gibt die Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter www.bfarm.de > [Bundesopiumstelle](#) > [Betäubungsmittel, BtM-Rezepte/Verschreibung](#) oder unter Telefon 0228 99307-4321, Mo-Fr, 9-12 Uhr.

Verwandte Links

[Betäubungsmittel](#)

[Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung](#)

[Betäubungsmittelanforderungsscheine](#)

[T-Rezept](#)

[Medizinisches Cannabis](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 8, 9 BtMVV